Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1913

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Bauknecht, Dr. Ritgen, Klinker und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker)

— Drucksache V/1726 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Effertz

Der Gesetzentwurf wurde am 9. Juni 1967 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Das Gesetz dient der Durchführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 21. Februar 1967 verabschiedeten Verordnung Nr. 44/67/EWG, die einzelne Maßnahmen zur Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker im Wirtschaftsjahr 1967/68 vorsieht, um einen harmonischen Übergang auf die am 1. Juli 1968 beginnende Gemeinsame Marktorganisation für Zucker zu gewährleisten. Der Bundestag hatte am 28. April 1967 von dieser Verordnung zustimmend Kenntnis genommen (vgl. Drucksache V/1682).

Durch den Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die innerstaatliche Ausführung der gemeinsamen Maßnahmen geschaffen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Festsetzung von Schwellenpreisen für Weiß- und Rohzucker und von den Abschöpfungssätzen für Zucker, Zuckerrüben und bestimmte Zuckersorten, sowie um die Erteilung von Lizenzen bei der Ein- und Ausfuhr.

Das Gesetz enthält ferner Ermächtigungen zum Erlaß von Vorschriften über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei der Gewährung von Denaturierungsprämien für Futterzucker, von Ausfuhrerstattungen und Produktionserstattungen für Zucker zur Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie und über Maßnahmen zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden gemeinsamen Preisen. In dem Gesetz sind schließlich Rechtsmittel-, Bußgeld-, Einzahlungs- und Zuständigkeitsvorschriften enthalten.

Der federführende Ernährungsausschuß hat das Gesetz in seiner Sitzung am 21. Juni 1967 beraten und dabei die im Ausschußantrag aufgeführten Änderungen, die auf Vorschläge des Agrarausschusses des Bundesrates beruhen, angenommen.

Zu den finanziellen Fragen des Gesetzes wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen besonderen Bericht vorlegen.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Dr. Effertz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1726 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Effertz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Bauknecht, Dr. Ritgen, Klinker und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker)

— Drucksache V/1726 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 8	§ 8
(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen nach § 7 ist der Finanzrechtsweg gegegeben.	(1) unverändert
(2) Soweit die Einfuhrstelle die für das Erstattungsverfahren zuständige Stelle ist, tritt sie dabei an die Stelle des Finanzamtes. Für das außergerichtliche *Verfahren* gelten in diesem Falle die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.	(2) Soweit die Einfuhrstelle die für das Erstattungsverfahren zuständige Stelle ist, tritt sie dabei an die Stelle des Finanzamtes. Für das außergerichtliche **Vorverfahren** gelten in diesem Falle die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.
§ 10	§ 10
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur gemeinsame*n* Marktorganisation für Zucker ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 bis 7 durchgeführt werden können.	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur **Überleitung auf die** gemeinsame Marktorganisation für Zucker ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 bis 7 durchgeführt werden können.
(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.	(2) unverändert
§ 13	§ 13
(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann ge-	(1) unverändert

Entwurf

gen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße *beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark.*

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die Geldbuße **bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.**

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend **mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach **Maßgabe des** § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme der §§ 11 bis 16 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft. §§ 11 bis 16 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft.